

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 69

Mittwoch, den 31. August

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petition  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### September-Zuckermarken des Landkreises Kolberg-Köbelin

Die September-Zuckermarken des Landkreises Kolberg-Köbelin  
werden mit 700 Gramm Zucker und 150 Gramm Kandis beliefert  
Belgard, den 27. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Nachweisung über ausgegebene Brotarten.

Trotz Erinnerung haben einige Ortsvorstände immer noch  
nicht die Brotkartennachweisung für die Zeit vom 11. Juli bis  
7. August 1921 eingefandt.

Ich erlaube deshalb nochmals die Nachweisung nunmehr  
bestimmt binnen 3 Tagen an den Kreis Ausschuss (Kreis Kornstelle)  
einzufenden.

Belgard, den 28. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Rundschreiben.

Außer den in § 3 der Bekanntmachung vom 30. April 1920  
(Reichs-Gesetzbl. S. 761) bezeichneten Forderungen nehmen auf  
Grund einer Vereinbarung mit den gegnerischen Ausgleichs-  
ämtern auch die auf Privatrecht beruhenden Forderungen des  
Deutschen Reiches und der deutschen Länder und die auf Privat-  
recht beruhenden Forderungen, die gegen die an Ausgleichsver-  
fahren beteiligten Staaten gerichtet sind, an diesen Verfahren  
teil, wenn diese Forderungen im übrigen die Voraussetzungen  
des Artikels 296 Nr. 1—4 erfüllen. Ferner vertritt die Reichs-  
regierung den Standpunkt, daß auch die Ansprüche der Inhaber  
gewerblicher, literarischer und künstlerischer Schutzrechte auf die  
in Ausführung von Sondermaßnahmen der gegnerischen Aus-  
gleichsstaaten während des Krieges geschuldeten oder gezahlten  
Beträge, insbesondere Ansprüche auf Zwangslicenzgebühren  
(Art. 306, Abs. 4) im Ausgleich zu regeln sind, gleichviel, ob es  
sich um Ansprüche des Reichs, seiner Länder oder deutscher  
Staatsangehöriger handelt, die bei Inkrafttreten des Friedens  
in Deutschland anständig waren.

Eine Ergänzung der Anmeldeverordnung in dieser Hin-  
sicht steht bevor. Da die zwischenstaatliche Anmeldefrist nach § 5  
der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrages, die bereits  
allen an Ausgleichsverfahren teilnehmenden Staaten gegenüber  
abgelaufen war, durch ein Abkommen mit den gegnerischen  
Regierungen, das allerdings deutscherseits noch der Ratifikation  
bedarf, bis zum 30. September 1921 verlängert ist, steht nichts  
im Wege, die obenerwähnten Forderungen ordnungsgemäß zum

Ausgleichsverfahren anzumelden, wobei bemerkt wird, daß die An-  
sprüche aus Artikel 306 Abs. 4 unmittelbar bei der Hauptstelle  
des Reichsausgleichsamts in Berlin, Wilhelmstr. 94—96, anzu-  
melden sind. Eine Verlängerung der Anmeldefrist über den  
30. September 1921 hinaus kommt nicht mehr in Frage. Es ist  
daher unbedingt notwendig, daß die Anmeldung der Forderungen,  
sobald als möglich, jedenfalls vor dem 30. September 1921 er-  
folgt. Ob eine Geltendmachung von Ausgleichsforderungen nach  
diesem Zeitpunkt überhaupt noch möglich ist, ist zum mindesten  
sehr zweifelhaft. Es wird daher gebeten, bezüglich der An-  
meldung dieser Forderungen im dortigen Geschäftsbereich das  
Erforderliche zu veranlassen, auch schon, bevor das Abkommen  
über die Verlängerung der Anmeldefrist ratifiziert und die Er-  
gänzung der Anmeldeverordnung erlassen ist.

Berlin, den 23. Juni 1921.

Der Reichsminister für Wiederaufbau.

Im Auftrage: gez. Dr. Lottholz.

Unter Bezugnahme auf das auch dorthin gerichtete  
Schreiben des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom  
29. Juni 1921 — IIb 5401 —, betreffend Anmeldung der auf  
Privatrecht beruhenden Forderungen des Deutschen Reiches und  
der deutschen Länder zu dem Ausgleichsverfahren, erlaube ich  
ergebenst, sofern solche Forderungen des Preussischen Fiskus im  
Bereich des dortigen Ressorts, insbesondere bei den nachgeordneten  
Behörden bestehen sollten, mir diese bis zum 10. September 1921  
mitzuteilen, damit die Forderungen Preußens gesammelt beim  
Reichsausgleichsamt angemeldet werden können.

Es wird sich empfehlen, diese Forderungen zu trennen in  
solche, die dem preussischen Fiskus gegen einzelne Staatsange-  
hörige der gegnerischen, am Ausgleichsverfahren beteiligten  
Staaten zustehen, und in solche, die dem Preussischen Fiskus  
gegen die am Ausgleichsverfahren beteiligten Staaten direkt  
zustehen. Schließlich wären noch gesondert die Ansprüche aus  
gewerblichen, literarischen und künstlerischen Schutzrechten aufzu-  
führen, sofern solche dem preussischen Fiskus zustehen sollten.

Hinsichtlich sämtlicher Forderungen müssen die im Artikel  
296 des Friedensvertrages unter Nr. 1—4 aufgeführten Voraus-  
setzungen erfüllt sein.

Berlin, den 21. Juli 1921.

Der Preussische Finanzminister.

In Vertretung: gez. Weber.

Veröffentlicht.

Belgard, den 16. August 1921.

Der Landrat.



## V e r s c h r i f t.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Aus zahlreichen Anträgen auf Gewährung von Staatsdarlehen für abgebrannte Wirtschaftsgelände geht hervor, daß die Gebäude nur mit ganz niedrigen Beträgen gegen Feuer versichert waren, sodaß aus der Entschädigungssumme lediglich ein geringerer Teil der Neubaufkosten bestritten werden kann. Wenn auch im allgemeinen die alten Versicherungskosten nicht um soviel gesteigert werden können, daß sie die jetzigen Neubaufkosten erreichen, so ist es doch dringend erforderlich, daß eine angemessene Erhöhung vorgenommen wird. Versäumung dieser selbstverständlichen Pflicht muß als Fahrlässigkeit aufgefaßt werden, die eine etwaige Notlage des Abgebrannten nicht als unverschuldet erscheinen läßt und die Gewährung staatlicher Beihilfe zum Wiederaufbau ausschließt.

Berlin, den 20. Juli 1921.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis bekannt zu machen, daß eine Erhöhung der Feuerversicherung nicht nur für das Gebäude, sondern auch für das Inventar, in Anbetracht der um das Vielfache gesteigerten Preise nur anzuraten ist.

Antrag auf Höherversicherung der Gebäude und des Inventars, die bei der Pommerschen Feuerzietät versichert sind, werden im hiesigen Kreisbause — Zimmer 10 — entgegengenommen.

Belgard, den 22. August 1921.

D e r L a n d r a t.

**Betrifft: Bildung eines Ausgleichsstocks gemäß Paragraph 1 Absatz 1 und Paragraph 2 des Ausführungs-gesetzes vom 13. Januar 1921 (Gesetzsammlung S. 268).**

In Ausführung des Paragraph 1 Absatz 1 und Paragraph 2 des Ausführungs-gesetzes zum Landessteuergesetz vom 13. Januar 1921 (G. S. S. 268) bestimmen wir im Be-nahmen mit den gemeindlichen Spitzenverbänden für die Bil-dung, Verwaltung und Verteilung des gemeindlichen Aus-gleichsstocks folgendes:

### Artikel 1.

Zum Ausgleich besonderer Härten, welche bei der Ver-teilung des für die Gemeinden und Gemeindeverbände be-stimmten Anteils an der Reichseinkommensteuer nach dem Paragraph 1 Absatz 3 des angeführten Ausführungs-gesetzes entfallen, wird aus den nach Paragraph 1 Abs. 1 zurückbe-haltene 10 v. H. des an sich den Gemeinden und Ge-meindeverbänden zustehenden Aufkommens ein Ausgleichsstock gebildet.

### Artikel 2.

Die Verwaltung und die Entscheidung über die Gewäh-rung von Zuschüssen aus diesem Ausgleichsstock, insoweit er nicht zur Speisung der Landesschulkasse Verwendung findet, wird besonderer Ausschüssen übertragen:

1. Neun Zehntel des auf ihre Gruppe jeweilig ent-fallenden, in den Ausgleichsstock geflossenen Betrages erhalten
  - a) die Landgemeinden, Gutsbezirke usw.,
  - b) die kreisangehörigen Städte,
  - c) die Stadtkreise,
  - d) die Landkreise (Oberämter) und
  - e) die Provinzen (Bezirksverbände, Landeskommandantver-band) zu getrennter Verwendung zugewiesen.

Jede der genannten Gruppen hat einen besonderen Aus-schuß (Sonder-Ausschuß) zu bilden, in den 5 bis 7 Mitglieder zu entsenden sind. Die Entsendung der Mitglieder für den Ausgleichsstock der Landgemeinden hat der Vorstand des preu-ßischen Landgemeindetages gemeinschaftlich mit dem des Ver-bandes der rheinisch-westfälischen Gemeinden vorzunehmen; die in diesen Ausschuss zu entsendenden Mitglieder zur Vertretung der Gutsbezirke ernannt der Minister des Innern auf Vor-schlag des Verbandes der preußischen Landkreise. Für den Ausgleichsstock der kreisangehörigen Städte werden die Mit-glieder von dem Vorstand des Reichsstädtebundes und dem Vorstand des preußischen Städtetages bestimmt, für den Aus-gleichsstock der Stadtkreise nur von dem Vorstände des preu-

ßischen Städtetages, für den der Landkreise von dem Vor-stande des Verbandes preußischer Landkreise und für den der Provinzen von der Geschäftsstelle der vereinigten Pro-vinzen.

2. Das letzte Zehntel des für den Ausgleichsstock be-stimmten Aufkommens aller Gruppen fließt in einen Ge-samt-Ausgleichsstock, der dazu bestimmt ist, den Ausgleich von Härten zwischen den einzelnen Gruppen und eine ein-heitliche Behandlung der Ausschüttungen zu gewährleisten. Zu seiner Verwaltung wird ein besonderer Ausschuss (Ge-samt-Ausschuß) bestellt.

Er besteht aus je 3 Vertretern

1. der Landgemeinden und Gutsbezirke, die der Vor-stand des preußischen Landgemeindetages in Verbindung mit dem des Verbandes rheinisch-westfälischer Gemeinden und — für die Gutsbezirke — dem des Verbandes der preußischen Landkreise;
2. der kreisangehörigen Städte, die der Vorstand des Reichsstädtebundes;
3. der Stadtkreise, die der Vorstand des preußischen Städtetages;
4. der Landkreise, die der Vorstand des Verbandes der preußischen Landkreise und
5. der Provinzen, die die Geschäftsstelle der vereinigten Provinzen zu entsenden haben.

### Artikel 3.

Bei den Verhandlungen der im Artikel 2 genannten Aus-schüsse führt ein Vertreter des Ministers, des Innern mit beratender Stimme den Vorsitz. Auch nimmt ein Vertreter des Finanzministers mit beratender Stimme an den Sitzun-gen teil.

Mindestens einen Monat vor jeder Sitzung ist dem Mi-nister des Innern und der Finanzen je eine Liste der zur Verhandlung stehenden Anträge vorzulegen.

### Artikel 4.

Die Ausschüsse geben sich im übrigen selbst eine Ge-schäftsordnung. Dabei haben die Sonder-Ausschüsse beson-ders darauf zu achten, daß sie den Gesamtausschuß unter-stützen und in engster Fühlung mit diesem ihre Ausschüt-tungen vornehmen.

### Artikel 5.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Aus-gleichsstock können im allgemeinen nur gestellt werden,

1. von den Gemeinden und Gemeindeverbänden in besetz-ten und Abstimmungsgebieten, die im Steuerjahr 1919 zu Abweichung von den gewöhnlichen Regeln für die Be-schaffung des Finanzbedarfs aus diesem Grunde ge-nötigt waren,
2. von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die durch Ver-änderung der Reichsgrenze in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind, oder bei denen der ordnungsmäßige Gang der laufenden Verwaltung durch terroristische oder ähnliche Eingriffe zeitweilig gestört worden ist,
3. von leistungsschwachen Gemeinden und Gemeindeverbän-den, die im Steuerjahr 1919 zu einer außergewöhnlichen Heranziehung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer oder ihrer sonstigen Einnahmequellen oder der Rück-lagen aus früheren Jahren genötigt gewesen sind oder einen erheblichen Teil ihrer Ausgaben durch inzwischen fortgefallene Zuwendungen Dritter oder durch außer-ordentliche vorübergehende Einnahmen bestritten haben,
4. von Gemeinden und Gemeindeverbänden, deren Wirt-schaftslage sich infolge besonderer Verhältnisse gegenüber 1919 grundlegend geändert hat (durch neue Stellungen entstandene Gemeinden, fogen. Eisenbahnbetriebsgemein-den u. a.).

### Artikel 6.

Zuschüsse aus den Ausgleichsstöcken dürfen nur Gemein-den und Gemeindeverbänden zugebilligt werden, die

1. ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Reichs- und der Staatsfinanzverwaltung oder gegenüber der Wohlfahrt des Landes dienenden öffentlichen Einrichtungen (z. B. Landesschulkasse, Kriegskreditbank) in vollem Umfang ent-sprechen, insbesondere die aus der Reichseinkommensteuer und ähnlichen Steuern durch ihre Hebestellen vereinnahm-ten Beträge, soweit sie dem Reiche oder dem Staat oder übergeordneten Verbänden zustehen sollen, abge-liefert haben,
2. die Verwaltung ihrer Wirtschaftsbetriebe nach wirtschaft-lichen Grundsätzen unter Anspannung der Gebühren und Beiträge zur Ermöglichung der vollständigen Deckung der durch die Betriebe in weitestem Sinne erwachsenden Kosten ausgebaut haben,
3. sämtliche sonstigen geeigneten Steuermöglichkeiten aus-geschöpft haben und



4. ihre Ausgaben auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt haben.

#### Artikel 7.

Anträge bei den Sonderausschüssen sind in der Regel bis zum 1. Oktober 1921 unter Beifügung einer eingehenden Begründung nebst den dazu gehörigen Belegen und tunlichst mit auf einen festen Betrag lautenden Anforderungen bei dem in betracht kommenden Spitzenverbande, für die Provinzen bei deren Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Eine Abschrift des gestellten Antrages nebst seinen Anlagen ist dem Regierungspräsidenten gleichzeitig vorzulegen.

#### Artikel 8.

Anträge an den Gesamtschuß sind binnen 1 Monat einzureichen, nachdem im Einzelfall eine völlige oder teilweise Ablehnung des an den Gruppenauschuß gerichteten Antrages erfolgt ist.

Die für diesen Auschuß bestimmten Anträge sind in doppelter Ausfertigung an den mitunterzeichneten Minister des Innern einzureichen. Im übrigen finden die Anordnungen des Artikels 7 entsprechende Anwendung.

#### Artikel 9.

Die Ausschüsse haben rechtswirksame Bekanntmachungen im Reichs- und Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

#### Artikel 10.

Die Ausschüsse haben den Minister des Innern und der Finanzen eine Nachweisung über die bewilligten Beihilfen einzureichen.

#### Artikel 11.

Die Kosten für die Verwaltung der Sonderausgleichsstöße hat jede Gruppe von Gemeinden und Gemeindeverbänden aus den ihr überwiesenen neun Zehntel des Anteils am Ausgleichsstock, die Kosten für den Gesamt-Ausgleichsstock haben die Gruppen anteilig nach dem Verhältnis der Zuweisungen an die einzelnen Ausgleichsstöße zu tragen. Schon aus diesem Grunde ist bei der Geschäftsführung auf die äußerste Sparsamkeit Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 17. Juni 1921.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Freund.

An die Herren Oberpräsidenten (mit Umdruck für die Provinzial- und Bezirksverwaltungen und den Magistrat Berlin) und die Herren Regierungspräsidenten (mit Umdruck für die Stadt- und Landkreise, sowie die kreisangehörigen Städte und größeren Landgemeinden).

Abdruck bringe ich zur Kenntnis der Beteiligten. Ich bin bereit, Anträge der Gemeinden und Gutsbezirke zu sammeln und an die zuständigen Stellen weiter zu leiten. Ich weise noch besonders darauf hin, daß Anträge, die gegebenenfalls möglichst bald zu stellen sind, in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden müssen, das gleiche gilt von Anlagen, die den Anträgen beigelegt werden.

Belgard, den 24. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Betr. die Haltung der Gesetz Sammlungen und Amtsblätter.

Trotzdem ich die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises durch Kreisblattsbekanntmachung vom 11. April 1921 (Kreisblatt Nr. 29) auf die gesetzliche Pflicht zur Haltung der Gesetz Sammlungen und der Amtsblätter hingewiesen habe, habe ich neuerdings wieder feststellen müssen, daß verschiedene Guts- und Gemeindevorsteher die Gesetz Sammlung und das Amtsblatt nicht halten. Ich sehe mich veranlaßt, nochmals darauf hinzuweisen, daß nach § 1 des Gesetzes vom 10. März 1873 — Gesetz Sammlung Seite 41 — alle Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zum Halten der Gesetz Sammlung und des Amtsblattes gesetzlich verpflichtet sind. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die die Gesetz Sammlung und das Amtsblatt bisher nicht gehalten haben, werden hiermit ersucht, die Bestellung derselben bei der nächsten Postanstalt sofort zu veranlassen. Ich werde demnächst feststellen lassen, ob die Bestellung erfolgt ist.

Belgard, den 24. August 1921.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

#### I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 2. September d. Js. in Publick stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

#### II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Rösklin, den 27. August 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht. Die Ortsbehörden ersuche ich, obige Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Belgard, den 30. August 1921.

Der Landrat.

### Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Wold. Dyhow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 24. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Fleischermeisters Kempin in Bulgrin und des Bauern Theodor Rogge in Pustchow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 26. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Ackerbürger Körner und Tischlermeister Wehl in Polzin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 26. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande der Ziegelei Lenzen ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 26. August 1921.

Der Landrat.

### Kaufe Schlachtpferde

und tierärztlich abgestempelter  
Fleisch von notgeschlacht. Pferden

Belgarder Hofschlächtere  
und Wurstfabrik

Fernruf Belgard 143

### Cognac-Flaschen

kauft jedes Quantum

Bernhard Haack

Zurückgekehrt  
Zahnarzt Dr. Lange  
Bahnhofstr. 4.

### Alle Sorten Stähle

werden bohrt, geleimt, auf  
Wunsch auch aufpoliert.

Tischlermeister Ziemann,  
Gartenstr. 42.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.



